

11.07.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im
Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/2279)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.) Nummer 2 wird wie folgt geändert (Schatzregal):

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des zuständigen Landschaftsverbandes und sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu übergeben, wenn sie bei Abgrabungsvorhaben, archäologischen Untersuchungen, in Archäologischen Schutzzonen oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker eines zufälligen Fundes, der nach Absatz 1 Eigentum des Landschaftsverbandes wird, soll durch das Denkmalpflegeamt eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, es sei denn, der betreffende Fund ist bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Die Interessen des Grundstückseigentümers, auf dessen Grund ein Fund gemacht wird, sind angemessen zu berücksichtigen.“

2.) Nummer 4 wird wie folgt geändert (Auskunfts- und Betretungsrecht)

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung durch den Besitzer eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der

Datum des Originals: 11.07.2013/Ausgegeben: 11.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben dringend erforderlich ist. Die Denkmalbehörden können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

3.) Nummer 5 wird wie folgt geändert (Kostentragung und Gebührenfreiheit):

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. Über die Frage der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Bei der konkreten Entscheidung über die Zumutbarkeit ist zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Werte des potenziellen Denkmals zu unterscheiden. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

II. Begründung:

1.) Zu Nummer 2

Der Zweck der Schatzregal-Bestimmung, den Verlust wertvoller Denkmäler durch unerlaubte Grabungen zu unterbinden, wird mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht. Ohne eine gesetzlich geregelte Festschreibung, dass die Abgabe eines Fundes eine Entschädigung für Finder und Grundstückseigentümer nach sich zieht, wird kein Anreiz gegen unerlaubte Grabungen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund soll die Gewährung einer angemessenen Belohnung in Geld ebenso im Gesetz verankert werden wie die angemessene Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers.

2.) Zu Nummer 4

Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 28 Abs. 2 werden die Betretungsbefugnisse der Behörden erweitert. Diese sollen auch fremdes Eigentum betreten dürfen, um ein Denkmal überhaupt erst festzustellen, zudem muss dies nicht mehr zur Erhaltung des Denkmals "dringlich erforderlich" sein. Hierdurch werden die Rechte des Eigentümers stark eingeschränkt. Er muss der Behörde Zutritt gewähren, allein aufgrund der Vermutung, in seinem Eigentum könne ein Denkmal sein.

Die Ausweitung des Betretungsrechts ist unverhältnismäßig. Es wird auch nicht begründet, dass aufgrund mangelnden Zutritts für die Denkmalbehörde, Denkmäler verloren gegangen sind. Wenn die bisherige Regelung ausreichend war, sollte diese auch so beibehalten werden.

Die Befugnis eine Wohnung zu betreten, ohne dass eine "dringende Erforderlichkeit" besteht, stellt eine Verletzung von Art. 13 GG dar. Es fehlt zudem eine Begründung, warum das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden soll. Es ist nicht ersichtlich, dass bisher zahlreiche Denkmäler untergegangen sind, weil sie sich in Privaträumen befunden haben. Meist wird gerade dem Eigentümer des Denkmals am Meisten am Erhalt des Denkmals gelegen sein. Soweit die Räumlichkeiten nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, sollte ein Betreten nur möglich sein, wenn dieses zum Erhalt des Denkmals zwingend erforderlich ist. Es kann nicht sein, dass Vertreter der Denkmalbehörden private Wohnungen aufsuchen, um dort nach potentiellen Denkmälern zu suchen. Hier muss die Privatsphäre des Einzelnen vorgehen, der nicht verpflichtet sein darf, Dritten den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

3.) Zu Nummer 5

Bei der Anwendung des Verursacherprinzips ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Der Verursacher wird in der Regel nicht wissen, dass sich auf dem Grundstück, auf dem er sein Vorhaben plant, ein Bodendenkmal befindet. Es ist daher abzuwägen, in welchem Umfang ihm Maßnahmen zuzumuten sind, insbesondere hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der zeitlichen Dimension der Untersuchung. Hier sollte der wissenschaftliche Wert des potenziellen Denkmals gegen die Belastung des Investors abgewogen werden.

Die Frage der Zumutbarkeit für die Erstattung der anfallenden Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde muss jeweils im Einzelfall geprüft, abgewogen und entschieden werden. Die Notwendigkeit der Abwägung erstreckt sich auch auf die Frage der wirtschaftlichen Belastbarkeit. Hier sollte die Möglichkeit zur Differenzierung zwischen privaten, öffentlichen und gewerblichen Investitionen ermöglicht werden. Dies gibt den jeweiligen Behörden Handlungsspielraum bei ihrer Entscheidung, die sie gegenüber dem Investor transparent kommunizieren kann. Der Investor kann im Ergebnis eine besser verträgliche Kostenbeteiligung erwarten, was auch dem Denkmalschutz zuträglich ist.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Bernhard Schemmer
Klaus Voussem
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Eckhard Uhlenberg

und Fraktion